

20.03.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertsiebzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Gewährleistung der Fortgeltung der Exportkontrollen für Ausfuhren in das Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und das frühere Gebiet Jugoslawiens sowie Festlegung der Einfuhrbestimmungen für diese Gebiete
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften gegenüber Albanien
- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmten EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in Polen und Ungarn
- Aufhebung der Einfuhrgenehmigungspflichten für im freien Verkehr befindliche Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Nordkorea, Polen, Rumänien, dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, der CSFR und Ungarn
- Vereinfachung und effizientere Gestaltung der gemeinschaftlichen Überwachung bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern
- Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Südkorea.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

- 2 -

Fristablauf: 21.04.92

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

20.03.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertsiebzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. März 1992

021 (412) - 651 09 - Ei 114/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertsiebzehnte Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 17. März 1992 im Bundesanzeiger Nr. 53 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Y. I. Jan

Fristablauf: 21.04.92

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 17. März 1992 im Bundesanzeiger Nr. 53 bereits verkündet worden ist.